

Sanicare-Gutscheine liegen weiter auf Eis

Sanicare darf die gesetzliche Zuzahlung zunächst nicht mehr mit Zuzahlungsgutscheinen subventionieren. In der Hauptsache ist die Angelegenheit aber noch nicht entschieden.

Von Christoph Winnat



Kommissionierung bei Sanicare: Die Apothekengruppe würde die gesetzlich geforderte Zuzahlung gerne für ihre Kunden übernehmen. Foto: Sanicare

In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg die aufschiebende Wirkung einer Klage von Sanicare-Inhaber Johannes Mönter gegen eine Untersagungsverfügung der Apothekerkammer Niedersachsen gegen die Sanicare-Gutscheine abgelehnt. Damit zieht sich die gerichtliche Auseinandersetzung um die

Übernahme der gesetzlichen Zuzahlung durch die Apothekengruppe Sanicare weiter in die Länge.

Vor zwei Jahren hatte bereits die Bad Homburger Wettbewerbszentrale gegen die Sanicare-Gutscheine geklagt. Vor dem Landgericht Osnabrück hatte Sanicare damals mehr Glück als jetzt und von den Richtern Grünes Licht erhalten. Die jüngste Entscheidung des OVG Niedersach-

sen ist Teil der Auseinandersetzung zwischen Sanicare und der Apothekerkammer, die im November 2007 eine Untersagungsverfügung gegen Sanicare erwirkte. In der Hauptsache müsse jetzt das Verwaltungsgericht Osnabrück urteilen, heißt es. Trotz der Niederlage im einstweiligen Rechtsschutz sei man von der Rechtmäßigkeit der Gutscheine überzeugt, so eine Sanicare-Sprecherin. Das

deutet darauf hin, dass Sanicare die Rechtsmittel ausschöpfen wird.

Das OVG Lüneburg begründete sein Votum gegen eine einstweilige Weiterführung der Zuzahlungs-Subvention mit der Preisbindung durch die Arzneimittel-Preisverordnung. Ein Verzicht auf die Zuzahlung und eine um diesen Betrag geminderte Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen stelle einen unzulässigen Rabatt auf den verbindlichen Apothekenabgabepreis dar. Das gelte auch dann, wenn die Gutscheine von den kooperierenden Krankenkassen an ihre Versicherten weitergegeben werden und damit formell die Kasse ihren Mitgliedern die Zuzahlung erlässt. Auch das Rabatt-Verbot im Heilmittelwerbegesetz spreche gegen die Praxis von Sanicare, heißt es weiter.

Auch die Argumentation von Sanicare, den Zuzahlungsgutscheinen liege eine Vertragsbeziehung zwischen Krankenkasse und Apotheke zugrunde, die sich dem aufsichtsbehördlichen Einschreiten der Apothekerkammer entziehe, wollte das OVG nicht teilen. Für die Eingriffsbefugnis der öffentlich-rechtlichen Apothekenaufsicht könne dies keine Sperrwirkung haben, zumal, so das OVG, die Vertragsbeziehung „nur zur Umgehung arzneimittelrechtlicher Verbote konstruiert ist“.

ApothekerPlus, 4.7.2008